

World Cat Federation



Regeln für Stewards – Richterschüler - Richter

Ausgabe: 01.07.2012

Tabelle der Änderungen

Datum der Änderung	Betroffene Artikel	Kurzbeschreibung der Änderung
01.02.2011	Richterschüler-Zeugnisse	In einem in Regionen aufgeteiltem Land ein Richterschülerzeugnis von einem anderen Kontinent
01.01.2009	Richterschüler-Zeugnisse	Für LH auch Exotic Shorthair erforderlich
	Prüfungskommission	Gestrichen: mindestens ein WCF-/FIFE-Examen
	Prüfungsablauf	SLH, KH: mindestens 35 Katzen anwesen LH, SOKH: mindestens 20 Katzen anwesend
	Praktische Prüfung	SLH, LH: mindestens 30 Katzen richten LH, SOKH: mindestens 20 Katzen richten
01.07.2012	Rechte und Pflichten der WCF Richter	eigene Katzen außer Konkurrenz Vereinswechsel Präsidenten nicht WCF-Vereine nur Gastrichter
01.07.2012	Prüfung für internationale Richter die nicht der WCC angehören	

Inhaltsverzeichnis

Regeln für die Steward-Tätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Richterprüfung	4
Voraussetzungen für die Richterschüler-Tätigkeit.....	5
1. Zuchtpraxis	5
2. Sprachkenntnisse	5
3. WCF-Vereinszugehörigkeit	5
4. Antrag auf Zulassung zur Richterschüler-Tätigkeit.....	5
5. Vorprüfung.....	5
Tätigkeit als Richterschüler.....	7
1. Richterschüler-Zeugnisse.....	7
2. Teilnahme an Richterschüler-Seminaren.....	8
3. Genetik-Seminar	8
4. Ausbildungszeit.....	8
5. Antrag zum Ablegen der Richterprüfung.....	9
6. Zulassung zur Prüfung	9
7. Prüfungskommission.....	9
8. Prüfungsablauf.....	9
9. Die theoretische Prüfung.....	9
10. Die praktische Prüfung.....	10
11. Prüfungsgebühr	10
Rechte und Pflichten des WCF-Richters.....	11
Richtererlaubnisverfahren.....	12
WCF Richter.....	12
Gastrichter	12
Prüfungsreglement für WCF-Richter.....	13
Weitere Richterqualifikationen	14

Regeln für die Steward-Tätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Richterprüfung

1. Der Bewerber für das Richteramt muss in einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren zehnmal als Steward auf nationalen oder internationalen Ausstellungen des In- und Auslands gearbeitet haben. Er sollte über eine gültige Tetanusimpfung verfügen. Die Stewardtätigkeit wird in Form von Stewardzeugnissen bescheinigt, die Angaben über die jeweils getragenen Katzenrassen sowie seine Eignung für diese Tätigkeit enthalten. Das Zeugnis ist von dem Richter zu unterzeichnen, dem er als Steward zugeteilt war. Nur das Austragen von Zetteln berechtigt nicht zum Erhalt eines Steward-Zeugnisses.

2. Während der Tätigkeit als Steward muss der Bewerber dem Richter Hilfe leisten unter Beachtung folgender Regeln:

- Er muss einen Kittel tragen und für sorgfältige Desinfektion des Richtertisches und der Käfige, seines Kittels und der Hände sorgen.
- Er muss eine Katze korrekt aus dem Käfig nehmen können.
- Er darf den Richter nicht vor dem Ende des Richtens verlassen und muss zur Best in Show-Wahl zur Verfügung stehen.
- Er darf keinen Kommentar geben, weder seine Meinung über die vorgetragene Katze äußern, noch deren Identität preisgeben.
- Er darf die Bewertungsergebnisse den Ausstellern nicht mitteilen, außer der Richter erlaubt dies ausdrücklich und/oder nimmt seine Sprachübersetzungshilfe in Anspruch.
- Er muss den Chefsteward informieren, wenn eine Katze abwesend ist.
- Er darf niemals die eigene Katze dem Richter präsentieren. Für diesen Fall muss ein Ersatzsteward vom Veranstalter eingesetzt werden.

3. Der Steward muss bei Beginn seiner Tätigkeit mindestens 16 Jahre alt sein.

Voraussetzungen für die Richterschüler-Tätigkeit

1. Zuchtpraxis

Der Bewerber für das Richteramt muss zum Zeitpunkt des Beginns seiner Tätigkeit als Richterschüler über eine Zuchtpraxis von mindestens 2 Jahren verfügen.

2. Sprachkenntnisse

Offizielle Richtersprachen für das Abfassen von Richterberichten, für Trainingsseminare und internationale Tagungen sind Deutsch, Englisch und Französisch.

Der Bewerber für das Richteramt muss, neben der Beherrschung seiner Muttersprache, in Rechtschreibung, Grammatik und Interpunktion Kenntnisse in wenigstens einer der anderen offiziellen Richtersprachen haben.

3. WCF-Vereinszugehörigkeit

Der Bewerber für das Richteramt muss zu Beginn seiner Richterschüler-Tätigkeit einem WCF-Verein mindestens 2 Jahre ohne Unterbrechung angehören.

4. Antrag auf Zulassung zur Richterschüler-Tätigkeit

Der Bewerber für das Richteramt hat zur Zulassung für die Ausbildung einen formlosen Antrag bei dem Verein zu stellen, dem er als Mitglied angehört. Beizulegen sind die Nachweise über seine Steward-Tätigkeit, seine Zuchtpraxis und seine WCF-Vereinszugehörigkeit.

Anzugeben ist ebenfalls die Haarkategorie, für die die Richterqualifikation erworben werden soll. Die Ausbildung erfolgt nur en bloc pro komplette Haarkategorie, wobei der Bewerber wählen kann zwischen

- Langhaar (LH)
- Semi-Langhaar (SLH)
- Kurzhaar (KH)
- Siam/Orientalisch Kurzhaar (SOKH)

Die gleichzeitige Ausbildung in zwei Haarkategorien ist möglich, jedoch nur in den Kombinationen Langhaar mit Semi-Langhaar und Kurzhaar mit Siam/OKH.

Der Entscheid über den Antrag ist dem Bewerber von seinem Verein spätestens 4 Wochen nach Eingang zuzustellen. Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies stichhaltig zu begründen. Dem Bewerber ist in diesem Fall Gelegenheit für einen erneuten Antrag auf Zulassung zum Ausbildungsgang zu geben.

5. Vorprüfung

Mit Erhalt eines positiven Antragsentscheides ist der Bewerber für das Richteramt automatisch zur Vorprüfung für die Richterlaufbahn zugelassen.

Die Vorprüfung ist theoretisch und umfasst 25 schriftlich zu beantwortende Fragen des Vorprüfungs-Katalogs, von denen 10 allgemeiner Natur sind und 15 sich auf die gewählte Haarkategorie beziehen.

Die Fragenauswahl für Bewerber für zwei Haarkategorien umfasst ebenfalls 10 Fragen allgemeiner Natur sowie je 15 Fragen zu jeder der gewählten Haarkategorien.

Die Vorprüfung wird vom zuständigen Organ des Vereins abgenommen, dem der Bewerber angehört.

Die Vorprüfung dauert maximal 60 (eine Haarkategorie) bzw. 90 (zwei Haarkategorien) Minuten. Dem Prüfling ist ein separater Platz zur Verfügung zu stellen, den er für die Dauer der Vorprüfung nicht verlassen darf.

Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling wenigstens 75 % der Fragen richtig beantwortet hat. Das Ergebnis der Vorprüfung ist schriftlich niederzulegen, dem Prüfling am selben Tag mitzuteilen sowie dem Obmann der Richterkommission binnen 4 Wochen bekannt zu geben.

Die erfolgreich bestandene Vorprüfung berechtigt den Bewerber für das Richteramt, mit seiner Tätigkeit als Richterschüler zu beginnen. Bei nicht bestandener Vorprüfung ist eine einmalige Wiederholung für die betreffende Haarkategorie möglich.

Der von der WCF-Richterkommission erstellte und herausgegebene „Fragenkatalog für die Vorprüfung“ wird dem Bewerber auf schriftlichen Antrag von seinem Verein zugestellt, damit ihm ausreichend Zeit zur Vorbereitung bleibt.

Tätigkeit als Richterschüler

1. Richterschüler-Zeugnisse

Der Bewerber für das Richteramt muss folgende Richterschüler-Zeugnisse nachweisen:

- Kategorie Langhaar: mindestens 20 Zeugnisse nur in dieser Kategorie
- Kategorie Semi-Langhaar: mindestens 30 Zeugnisse nur in dieser Kategorie
- Kategorie Kurzhaar: mindestens 30 Zeugnisse nur in dieser Kategorie
- Kategorie Siam/OKH: mindestens 15 Zeugnisse nur in dieser Kategorie

Der Ausbildungsgang Semi-Langhaar verlangt zum besseren Verständnis der Orientalisch Semilanghaar (Balinese, Javanese, Mandarin) den Erwerb mindestens eines Richterschüler-Zeugnisses in der Kategorie Siam/OKH und zum besseren Verständnis der Somali, Tiffany und Cymric den Erwerb mindestens eines Zeugnisses in der Kategorie Kurzhaar.

Der Ausbildungsgang Kurzhaar verlangt zum besseren Verständnis der Exotic Shorthair den Erwerb mindestens eines Richterschüler-Zeugnisses in der Kategorie Langhaar.

Der Ausbildungsgang Langhaar verlangt den Erwerb mindestens eines Richterschüler-Zeugnisses, in dem Exotic aufgeführt sind.

Für jede Haarkategorie müssen zwei ausländische Richterschüler-Tätigkeiten durchgeführt werden.

Wenn ein Richter seine All Breed Ausbildung nur in einem in Regionen aufgeteilten Land macht, muss er zusätzlich auch auf einem anderen Kontinent ein Richterschülerzeugnis erwerben.

Für jede Teilnahme des Bewerbers als Richterschüler erstellt der unterrichtende Richter ein Zeugnis, das folgendes beinhaltet:

- Angaben über alle Rassen und Farben, mit denen der Richterschüler während des Richtens vertraut gemacht wurde.
- Angaben über Fähigkeiten, Auftreten und Benehmen des Richterschülers.

Das Zeugnis gilt nur mit Unterschrift des Ausbildungs-Richters sowie Stempel und Unterschrift des Vereins, der die Ausstellung ausgerichtet hat. Das Zeugnis wird dem Richterschüler ausgehändigt.

Jeder Richterschüler muss mindestens 1 Richterschüler-Zertifikat bei einem Richterkommissions- oder Vorstandsmitglied absolviert haben. Dieses Zertifikat ist beim ersten WCF-Examen innerhalb der geforderten Anzahl der Zertifikate zu erwerben.

Der Bewerber für das Richteramt darf anlässlich der Ausstellungen, an denen er als Richterschüler teilnimmt, die in seinem Besitz befindlichen Katzen nur außer Konkurrenz ausstellen. Dies gilt auch für Katzen, die in seinem Haushalt leben.

Bewerbungen für die Teilnahme an einer Ausstellung als Richterschüler sind von dem Bewerber für das Richteramt spätestens 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn an den organisierenden Verein zu richten.

Der organisierende Verein darf den Richterschüler nur Richtern zuordnen, die für die betreffende Haarkategorie als Richter tätig sind und eine WCF Erlaubnis haben. Ausnahmegenehmigungen müssen beim Obmann der Richterkommission eingeholt werden.

Richterschüler von WCF-Vereinen können bei WCF-Ausstellungen gebührenfrei als Richterschüler teilnehmen.

2. Teilnahme an Richterschüler-Seminaren

Der Erwerb von bis zu 5 Richterschüler-Zeugnissen pro Haarkategorie ist auch über die Teilnahme an speziellen Richterschüler-Seminaren möglich, die von der WCF zu Trainingszwecken veranstaltet werden.

Ein 1-Tages-Seminar gilt für den Erwerb von 2 Richterschüler-Zeugnissen, ein 2-3-Tages-Seminar für den Erwerb von 5 Richterschüler-Zeugnissen.

3. Genetik-Seminar

Die Teilnahme an einem Genetik-Seminar wird empfohlen. Pro Seminartag erhält der Richterschüler 1 Richterschülerzeugnis.

4. Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit eines Richterschülers darf vom Tage der erfolgreich bestandenen Vorprüfung an 4 Jahre nicht überschreiten.

Geschieht dies, ist eine erneute Vorprüfung abzulegen, die nach neuerlich erfolgreichem Bestehen für den Bewerber die Pflicht enthält, sich zur Prüfung binnen 6 Monaten anzumelden. Während dieser Zeit ist der Kandidat verpflichtet, 2 weitere Richterschüler-Zeugnisse anlässlich von Ausstellungen oder Trainingsseminaren nachzuweisen.

Verstreicht die gesetzte Frist, scheidet der Bewerber unwiderruflich aus.

5. Antrag zum Ablegen der Richterprüfung

Der Kandidat hat die Zulassung zur Prüfung an den Verein zu richten, dem er als Mitglied angehört. Es ist ein formloser Antrag zu stellen unter Einreichung sämtlicher Unterlagen über seine Tätigkeit als Richterschüler, Angabe der Haarkategorie, für die die Qualifikation erworben werden soll, Datum und Ort der Ausstellung, an der die Prüfung stattfinden soll und die Namen der prüfenden Richter.

Der Antrag ist vom Verein zwecks Genehmigung an die WCF-Geschäftsstelle binnen zwei Wochen nach Eingang weiterzuleiten.

6. Zulassung zur Prüfung

Die WCF-Richterkommission ist verpflichtet, den Kandidaten zur Prüfung zuzulassen, sofern die von ihm eingereichten Unterlagen keinen Grund zur Beanstandung geben und der Kandidat am Tage der Prüfung das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die Richterprüfung kann immer nur für eine Haarkategorie anlässlich eines einzigen Prüfungstermins abgelegt werden. Der Prüfling darf keine anderen offiziellen Tätigkeiten an diesem Tag auf der Ausstellung ausüben.

7. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich aus zwei internationalen WCF-Richtern zusammen, von denen mindestens einer Allbreed-Richter sein muss. Beide Richter müssen mindestens seit 3 Jahren als WCF-Richter tätig sein.

Lehnt einer der vom Kandidaten gewählten Richter die Abnahme der Prüfung ab, darf der Kandidat einen anderen auf der Ausstellung anwesenden Richter wählen, sofern dieser die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt. Ist dies bei keinem der anwesenden Richter der Fall, muss die Prüfung verschoben werden. Nur die Prüfungskommission ist berechtigt, den Titel „Richter“ zu vergeben.

8. Prüfungsablauf

Die Richterprüfung kann nur auf einer internationalen Ausstellung stattfinden. Es müssen mindestens 35 Katzen der zu prüfenden Kategorie für Semilanghaar und Kurzhaar, mindestens 20 Katzen der zu prüfenden Kategorie für Langhaar und Siam/OKH gemeldet sein und die Gesamtzahl der anwesenden Katzen sollte 80 nicht unterschreiten.

Der Prüfling kann eine der offiziellen Richtersprachen auswählen, muss dies aber bei der Anmeldung bekannt geben.

9. Die theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst 40 schriftlich zu beantwortende Fragen aus dem offiziellen Fragenkatalog, von denen 15 aus dem allgemeinen Teil zu wählen sind und 25 sich auf die zu prüfende Haarkategorie beziehen. Von den 25 Fragen der entsprechenden Haarkategorie sind 15 mit kurzen und 10 mit langen Antworten auszuwählen.

Die theoretische Prüfung dauert maximal 105 Minuten und beginnt - außer, wenn technische Schwierigkeiten dies verhindern - spätestens um 8.30 h des ersten Ausstellungstages. Dem Prüfling ist ein separater Platz zur Verfügung zu stellen, den er für die Dauer der Prüfung nicht verlassen darf.

Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens 80 % der Fragen richtig beantwortet hat. Das Ergebnis der theoretischen Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Prüfling spätestens bis 11.00 h desselben Tages bekannt zu geben.

Wird der erforderliche Prozentsatz richtiger Antworten in der theoretischen Prüfung nicht erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Eine einmalige Wiederholung der theoretischen Prüfung ist zu einem anderen Termin möglich.

Der von der Richterkommission erstellte und herausgegebene „Offizielle Fragenkatalog für die theoretische Richterprüfung“ wird dem Bewerber auf schriftlichen Antrag von seinem Verein zugestellt, damit ihm ausreichend Zeit für die Vorbereitung bleibt.

10. Die praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht im Richten von mindestens:

- 20 Katzen für Langhaar (einschließlich 1-5 Exotic Shorthair)
- 20 Katzen für Siam/OKH
- mindestens 30 und höchstens 35 Katzen für die Kategorie Semilanghaar
- mindestens 30 und höchstens 35 Katzen für die Kategorie Kurzhaar,

die bei zwei Eintages-Ausstellungen vom organisierenden Verein auf beide Ausstellungstage verteilt werden können. Die praktische Prüfung enthält die Auswahl von Rassesiegern und Vorschlägen für die Best in Show-Wahl.

Die praktische Prüfung beginnt - außer, wenn technische Schwierigkeiten dies verhindern - spätestens um 11.00 h des ersten Ausstellungstages und muss vor Beginn der Best in Show-Wahl (ggf. des zweiten Ausstellungstages) beendet sein.

Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn 80 % der geforderten Punkte erreicht wurden. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Prüfling am letzten Prüfungstag spätestens bis 16.00 h mitzuteilen sowie der Richterkommission binnen 4 Wochen seitens der prüfenden Richter bekannt zu geben.

Wird der erforderliche Prozentsatz an Punkten in der praktischen Prüfung nicht erreicht, kann der praktische Prüfungsteil anlässlich einer anderen Ausstellung einmal wiederholt werden.

Dem Prüfling sind während der gesamten Dauer der praktischen Prüfung vom organisierenden Verein möglichst 2 Stewards zuzuteilen sowie gleiche Bedingungen zu schaffen, unter denen auch das offizielle Richten abläuft (Arbeitsplatz, Beleuchtung, Käfige, etc.). Das Zutragen vom Besitzer ist nicht gestattet.

Dem Prüfling sind Klasse, Farbe und Geschlecht der zu richtenden Katzen anzugeben. Es ist verboten, diese Angaben in irgendeiner Weise zu vertauschen. Fehler in den Angaben gehen nicht zu Lasten des Prüflings.

Hat der Bewerber für das Richteramt die Richterprüfung in allen Teilen bestanden, ist er „Internationaler Richter“ und erhält ein WCF-Richterdiplom, das vom Präsidenten und vom Obmann der Richterkommission unterschrieben sein muss.

11. Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Richterprüfung hat der Kandidat eine einmalige Prüfungsgebühr von Euro 105,00 zu zahlen. Die Zahlung muss spätestens vor Prüfungsbeginn auf dem Konto der WCF eingegangen sein.

Rechte und Pflichten des WCF-Richters

1. Ein WCF-Richter kann nicht verpflichtet werden, weder vom ausrichtenden Verein noch von anderen Personen, ein Zertifikat (Titel) zu geben.
2. Ein WCF-Richter ist nicht verpflichtet, auf einer Ausstellung einen Richterschüler anzunehmen, sollte aber eine Ablehnung fundiert begründen können. Die Zuordnung von mehr als einem Richterschüler sollte er jedoch ablehnen.
3. Ein WCF-Richter darf bei der Best in Show nur Katzen beurteilen, für die er ein Examen abgelegt hat.
4. Ein WCF-Richter ist nicht berechtigt, auf einer anderen Ausstellung als der eines WCF-Mitgliedes CACM und CAPM zu vergeben.
5. Ein Richter darf anlässlich der Ausstellungen, bei denen er richtet, die in seinem Besitz befindlichen Katzen und Katzen, die in seinem Haushalt leben nur außer Konkurrenz ausstellen.
6. Im Fall eines Wechsels der Vereinsmitgliedschaft sind WCF-Richter und –schüler verpflichtet innerhalb einer Frist von 4 Wochen den Obmann der Richterkommission darüber zu informieren.
7. Ein(e) Richter(in), der/die sich um eine WCF-Richterlaubnis bewirbt, kann, wenn er/sie Vorstandsmitglied eines Vereines oder Verbandes ist, der dem World Cat Congress oder einem Vertragspartner der WCF nicht angehört, nur als Gastrichter eine Erlaubnis bekommen.

Richtererberlaubnisverfahren

WCF Richter

1. Die Richtererberlaubnis hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren (Beschluss der GV vom 06.12.97). Die Erstaussstellung ist gebührenfrei, da sie in der Examensgebühr enthalten ist. Für die Verlängerung der Erlaubnis wird derzeit eine Gebühr von Euro 20,00 erhoben. Bei verspätet eingereichten Anträgen auf Verlängerung beträgt die Gebühr Euro 40,00. Der Richtererberlaubnisinhaber ist verpflichtet, auf den Ablauf der Gültigkeitsdauer selbst zu achten. Bei Beantragung der Verlängerung ist der Nachweis der Zahlung beizufügen, ebenso ein neues Passfoto und die abgelaufene Richtererberlaubnis. WCF-Richter sind verpflichtet, den Verlängerungsantrag von ihrem Verband abstempeln zu lassen und die Unterlagen wie zum Neuantrag vorzulegen.
2. Der Richtererberlaubnisinhaber wird auf den WCF-Internetseiten mit vollständiger Anschrift, Tel./Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, Haarkategorie und Gültigkeitsdauer der Richtererberlaubnis geführt. Nach Ablauf der Gültigkeit wird er maximal noch 2 Monate mit dem Vermerk „abgelaufen“ weitergeführt. Liegt dann kein Erneuerungsantrag vor, wird die Adresse gelöscht.
3. WCF-Richter erhalten auf Ausstellungen eine Rückerstattung der Kosten für Hotel, Verpflegung und Reise sowie üblicherweise ein Richtergeschenk nach Ermessen des Clubs. Die Richtertätigkeit auf Ausstellungen wird mit 75,- Euro pro Ausstellungstag vergütet, mit der Möglichkeit von einvernehmlichen Sondervereinbarungen mit dem Richter. Es ist verboten, zusätzliche Gebühren je Katze zu verlangen. Verstöße gegen diese Regel werden der WCF von den Organisationen gemeldet und betroffene Richter suspendiert. Die einladenden Clubs sind verpflichtet, die Kostenerstattung an die amtierenden Richter vor der „Best-in-Show“ am 1. Tag, spätestens aber am 2. Tag, ebenfalls vor der „Best-in-Show“, vorzunehmen.

Gastrichter

4. Eine Richtererberlaubniserteilung ist ebenfalls möglich für Richter, die nicht in einem WCF-Verein, sondern in einem anderen eingetragenen Verein Mitglied sind. Das Richtererberlaubnisverfahren entspricht dem für WCF-Richter.

Prüfung zur Qualifikation für die Erteilung der Richter-Erlaubnis für internationale Richter/innen die Clubs angehören, die nicht dem WCC oder einem Vertragspartner der WCF angehören

5. externe Richter/innen absolvieren eine verkürzte Prüfung gemäß den Anforderungen der WCF. Die theoretische Prüfung umfasst 30 schriftlich zu beantwortende Fragen aus dem offiziellen Fragenkatalog, von denen 10 aus dem allgemeinen Teil zu wählen sind 20 sich auf die Haarkategorien beziehen. Die Haarkategorien sind zu jeweils 5 Fragen vertreten. Diese Aufteilung gilt für die Qualifikation für die Erteilung der Richter-Erlaubnis als Allbreed-Richter. Wird die Qualifikation für die Richter-Erlaubnis-Erteilung für Teilexamen beantragt, entfallen die Fragen für die nicht beantragten Kategorien entsprechend. Die Prüfung ist in einer offiziellen Sprache der WCF abzulegen, wobei die Sprache weder die Muttersprache noch die Sprache des Landes sein darf, in der der Kandidat lebt.

Die praktische Prüfung für einen Allbreed-Richter besteht im Richten von mindestens:

5 Katzen für die Kategorie Langhaar (einschließlich Exotic-Shorthair)

5 Katzen für die Kategorie Siam/OKH

15 Katzen für die Kategorie Semilanghaar

15 Katzen für die Kategorie Kurzhaar

Bei Teilexamen erhöht sich die Anzahl der zu richtenden Katzen der Kategorien Langhaar incl. Exotic bzw. Siam/OKH auf jeweils 10 Tiere oder 15 Tiere der Haarkategorien Semilanghaar bzw. Kurzhaar. Die theoretische Prüfung besteht beim Teilexamen aus 10 Fragen der Haarkategorie.

Die Prüfung kann an einer zwei Eintages-Ausstellung absolviert werden wobei der praktische Teil bei Allbreed auf beide Ausstellungstage verteilt werden soll. Die praktische Prüfung enthält die Auswahl von Rassesiegern und Vorschlägen für die Best in Show.

Die Anforderung entfällt für Richter, welche einer Organisation angehören, mit der die WCF vertraglich gegenseitige Anerkennung der Richterqualifikation vereinbart hat. Sollte die vertragliche Vereinbarung beendet werden, hat die Anerkennung der Richter Bestand, welche während der Gültigkeit des Vertrags über eine Richterlaubnis der WCF verfügten.

Die Regelung gilt für alle Neuanträge.

WCC Richter gelten gleichwertig wie WCF-Richter und müssen keine Richterlaubnis haben um zu richten. Allerdings dürfen sie keine Examen abnehmen. Sollten sie trotzdem eine Richterlaubnis wünschen, gilt die gleiche Regelung wie oben beschrieben. Sie haben damit auch das Recht, Examen abzunehmen.

Prüfungsreglement für WCF-Richter

Gemäß Beschluss der GV im August 1996 gilt für Richter der WCF (Richter mit WCF-Examen und/ oder Richter mit einer Richterlaubnis folgendes Reglement ohne Ausnahme:

Eine Prüfung nach dem WCF-Reglement kann für einen Richterschüler nur dann durchgeführt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung durch den Obmann der Richterkommission der WCF vorliegt. Dies setzt die ordnungsgemäße Anmeldung zur Prüfung, den Prüfungstermin sowie die Bekanntgabe der Namen der Prüfungsrichter voraus. Die Anmeldung erfolgt über die WCF-Geschäftsstelle.

Richter mit WCF-Examen nehmen nur Examen nach WCF-Regeln ab. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der WCF-Geschäftsstelle.

Richter mit WCF-Examen nehmen nur Examen von WCF-Richterschülern ab, die zum Zeitpunkt der Prüfung uneingeschränktes Vollmitglied eines WCF-Verbandes sind.

Richter der WCF (Richter mit WCF-Examen und/oder Inhaber einer WCF-Richterlaubnis) richten ausschließlich auf WCF-Ausstellungen nach dem WCF-Standard.

Richter mit einer WCF-Richterlaubnis verhalten sich absolut loyal zur WCF.

Richter mit einer WCF-Richterlaubnis mit anerkannten Nicht-WCF-Examen nehmen bei WCF-Verbänden nur Examen nach WCF-Regeln für WCF-Richterschüler ab. Die Mitgliedschaft des Prüflings in einem WCF-Verband ist durch die WCF-Geschäftsstelle zu bestätigen.

Prüfungsbescheinigungen – mit allen Unterlagen wie vorgeschrieben – werden an den Obmann der Richterkommission der WCF zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gesandt. Von hieraus erfolgt die Zertifizierung und das Erstellen der WCF-Richterlaubnis, sofern der Richterschüler Mitglied in einem WCF-Verband ist und das Examen nach den Regeln der WCF erfolgte.

Verstöße gegen dieses Reglement, welches zur Verbesserung der Reputation unserer Richter gegenüber anderen freien Richtern beschlossen wurde, werden mit einem Disziplinarverfahren nach den Statuten der WCF geahndet. Prüfen Sie vor Abnahme eines Examens, ob die vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sind. Wenn nicht, müssen Sie die Prüfung ablehnen.

Wir bitten um Beachtung. Das WCF-Richterlaubnisverfahren wurde veröffentlicht und wir gehen davon aus, dass Ihnen alle Bestimmungen bekannt sind.

Weitere Richterqualifikationen

1. Bewirbt sich ein ausgebildeter Richter für eine weitere Haarkategorie, muss er nochmals auf internationalen Ausstellungen als Richterschüler tätig sein, bevor er hierfür die Prüfung ablegt. Zwischen den Examina der Haarkategorien LH/SLH einerseits und KH/SOKH andererseits muss eine Wartezeit von 24 Monaten eingehalten werden.
2. Legt ein Richter eine Prüfung in einer weiteren Haarkategorie ab, darf er anlässlich derselben Ausstellung nicht zugleich als Richter fungieren oder andere Tätigkeiten ausüben. Dies gilt auch für zwei 1-Tages-Ausstellungen.
3. Auch für eine weitere Zusatzqualifikation (d. h. Examen in einer weiteren Haarkategorie) gilt eine Ausbildungszeit von nicht mehr als vier Jahren.
4. Bei weiteren WCF-Examina entfallen die 15 Allgemeinfragen. Die theoretische Prüfung besteht in solchen Fällen aus den 25 Fragen der zu prüfenden Haarkategorie. Die zur Verfügung stehende Zeitdauer hierfür beträgt 75 Minuten.
5. Bei der Anzahl von Richterschüler-Zeugnissen für die Zusatzqualifikation eines internationalen Richters gilt:

Langhaar (LH) 15 Zeugnisse nur in dieser Kategorie

Semi-Langhaar (SLH) 20 Zeugnisse nur in dieser Kategorie

Kurzhaar (KH) 20 Zeugnisse nur in dieser Kategorie

Siam/OKH 10 Zeugnisse nur in dieser Kategorie

Das heißt, unabhängig von der bisherigen Qualifikation des Richters, müssen die vorgenannten Richterschüler-Zeugnisse vorgelegt werden.

6. Sonderregelung Langhaar-Richter

Langhaar-Richter dürfen ohne gesonderte Zusatzqualifikation auf Ausstellungen Exotic Shorthair richten, sofern dies vom ausrichtenden Verein gefordert wird.